



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

**Per E-Mail (Wichtigkeit hoch!)**

An die  
dem Bayerischen Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
unmittelbar nachgeordneten Dienststellen  
(personalverwaltende Dienststellen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
A 3-M 1132-8b/13 742

München, 10.08.2012  
Telefon: 089 2186 2601  
Name: Frau Gacaoglu

**Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass der nach Lebensalter gestaffelte Urlaubsanspruch in § 26 TVöD gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters verstößt. Ein gesteigertes Erholungsbedürfnis ab dem 30. oder dem 40. Lebensjahr kann die Staffelung des Erholungsurlaubs nicht begründen. Der Verstoß könne nur durch eine Anpassung „nach oben“ beseitigt werden.

Mittlerweile liegt die Urteilsbegründung des Bundesarbeitsgerichts vor. Danach kann für die Vergangenheit die Diskriminierung nur dadurch beseitigt werden, dass der Urlaub der diskriminierten jüngeren Arbeitnehmer „nach oben“ angepasst wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Arbeitgeber den Begünstigten für die Vergangenheit die Leistung nicht mehr entziehen kann.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat am 18. Juli 2012 beschlossen, aus diesem Urteil **für die Jahre 2011 und 2012** allgemeine Folgerungen zu ziehen und allen Beschäftigten abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L in diesen beiden Jahren 30 Arbeitstage Urlaub zu gewähren. Im Übrigen bleiben die tariflichen Vorschriften unberührt. Gleiches gilt für die Ärztinnen/Ärzte, Auszubildenden nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach TV-Prakt-L.

Das Staatsministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass Bayern beabsichtigt, nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL zu verfahren. **Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Statusgruppen wird die Umsetzung im Arbeitnehmerbereich jedoch bis zu einer Vorgriffsregelung für den Beamtenbereich, die sich in Vorbereitung befindet und für September 2012 angestrebt wird, zurückgestellt.**

Die Gewährung von 30 Tagen Urlaub für alle Beschäftigten in den Jahren 2011 und 2012 ist Folge des genannten BAG-Urteils, nach dem für die Vergangenheit die Diskriminierung nur dadurch beseitigt werden kann, dass der Urlaub der diskriminierten jüngeren Arbeitnehmer „nach oben“ angepasst wird. **Vorwegfestlegungen für die Urlaubsjahre ab 2013 sind hiermit nicht verbunden.** Für die Urlaubsjahre ab 2013 soll im Rahmen der nächsten Lohnrunde eine tarifliche Neuregelung erfolgen.

In Abänderung des WFKMS vom 28.03.2012 Nr. A 3-M 1132-8b/5884 wird daher für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Einbringungsfrist für den Erholungsurlaub 2011 nochmals **bis zum 31. Dezember 2012** verlängert. Die Verlängerung dieser Einbringungsfrist betrifft nur die Differenz zwischen dem persönlichen Urlaubsanspruch und dem Urlaub von 30 Arbeitstagen.

Es wird gebeten, Beschäftigten, die bereits ausgeschieden sind bzw. bis zu einer abschliessenden Entscheidung durch das Staatsministerium der Finanzen ausscheiden werden, die Zahlung einer Urlaubsabgeltung für den

aufgrund des Urteils des BAG vom 20. März 2012 zustehenden zusätzlichen Urlaub zuzusichern.

Bitte informieren Sie die Beschäftigten Ihrer Dienststelle in diesem Sinne.

Sobald das Staatsministerium der Finanzen endgültig über die weitere Vorgehensweise entschieden hat, werden Sie umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ursula Gacaoglu  
Regierungsrätin